

Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom 01. Januar 2021

Art. 45 Aufgebot zur Ausbildung

³ Das Aufgebot ist den Schutzdienstpflichtigen mindestens sechs Wochen vor dem Dienstbeginn zuzustellen.

⁴ Gesuche um Verschiebung von Dienstleistungen sind durch den Schutzdienstpflichtigen an die anbietende Stelle zu richten.

Art. 53 Wiederholungskurse

¹ Schutzdienstpflichtige werden nach der Grundausbildung jährlich zu Wiederholungskursen von 3–21 Tagen aufgeboten.

² Wiederholungskurse dienen insbesondere dem Erreichen und Erhalten der Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes.

³ Einsätze zugunsten der Gemeinschaft werden als Wiederholungskurse durchgeführt.

⁴ Wiederholungskurse können auch im grenznahen Ausland absolviert werden.

Art. 88 Widerhandlungen gegen das Gesetz

¹ Mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. als schutzdienstpflichtige Person einem Aufgebot nicht Folge leistet, den Dienst ohne Bewilligung verlässt, nach einer bewilligten Abwesenheit nicht mehr zurückkehrt, einen Urlaub überschreitet oder sich auf andere Weise der Schutzdienstleistung entzieht;
- b. Ausbildungsdienste oder Einsätze des Zivilschutzes stört oder Schutzdienstleistung behindert;
- c. öffentlich dazu auffordert, Schutzdienstleistungen oder amtlich angeordnete Massnahmen zu verweigern.

² Wer in den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe a fahrlässig handelt, wird mit Busse bestraft.

³ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. als schutzdienstleistende Person:
 1. Sich weigert, die im Zivilschutz übertragene Aufgabe und Funktion zu übernehmen,
 2. Dienstliche Anordnungen nicht befolgt,
 3. Die persönliche Ausrüstung ausserhalb von Schutzdienstleistungen verwendet,
 4. Gegen die Meldepflichten verstösst, die gestützt auf Artikel 44 Absatz 4 geregelt sind;
- b. Alarmierungsanordnungen und Verhaltensanweisungen nicht beachtet;
- c. das internationale Schutzzeichen des Zivilschutzes oder den Ausweis für das Personal des Zivilschutzes missbräuchlich verwendet.

⁴ Wer in den Fällen nach Absatz 3 Buchstabe a Ziffern 2-4 sowie Buchstaben b und c fahrlässig handelt, wird mit Busse bis 5000 Franken bestraft.

⁵ Sind Schuld und Tatfolgen geringfügig, so kann die zuständige Behörde auf eine Strafanzeige verzichten; sie kann die betreffende Person verwarnen.

⁶ Die Strafverfolgung und zivilrechtliche Forderungen nach anderen Gesetzen bleiben vorbehalten.

Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV) vom 5. Dezember 2003

Art. 6a Verschiebung von Dienstleistungen

¹ Schutzdienstpflichtige können bei der anbietenden Stelle **spätestens zehn Tage vor dem Einrücken** ein schriftliches Gesuch um Verschiebung des Ausbildungsdienstes einreichen. Das Gesuch ist zu begründen. Ein Anspruch auf Verschiebung besteht nicht.

² Die anbietende Stelle entscheidet über das Gesuch.

³ Solange das Gesuch nicht bewilligt ist, besteht die Einrückungspflicht weiter.

Art. 7 Einrückungspflicht

Bei einem Aufgebot haben die Schutzdienstpflichtigen gemäss den Anordnungen der anbietenden Stelle einzurücken.

Art. 8 Erkrankungen und Unfälle vor dem Einrücken

Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht einrücken kann, hat die anbietende Stelle unverzüglich zu orientieren und ihr das Dienstbüchlein und ein ärztliches Zeugnis in verschlossenem Kuvert zuzustellen.

Art. 10 Urlaub

¹ Schutzdienstpflichtige können bei der anbietenden Stelle **spätestens zehn Tage vor dem Einrücken** ein schriftliches Gesuch um Urlaub einreichen. Das Gesuch ist zu begründen. Ein Anspruch auf Urlaub besteht nicht.

² Die anbietende Stelle entscheidet über das Gesuch.

³ Über schriftliche Gesuche, die während des Dienstes eingereicht werden, entscheidet der Leiter des Dienstalles.

Gesetz im Kanton Basel-Landschaft:

Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 5. Februar 2004

Art. 26 Aufgebote und Information

¹ Die Schutzdienstpflichtigen werden zu den Kursen für die Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung, die Weiterbildung sowie für die Wiederholungskurse schriftlich aufgeboden.

² Öffentlich angeschlagene Kurstableaus sind dem schriftlichen Aufgebot gleichgestellt.

³ Die Schutzdienstpflichtigen sind rechtzeitig über bevorstehende ordentliche Dienstleistungen zu informieren.

⁴ Im Ereignisfall können die Schutzdienstpflichtigen mit Alarmierungsmitteln aufgeboden werden.

⁵ Die Schutzdienstpflichtigen können jederzeit zu Alarmübungen aufgeboden werden.

Verordnung zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 24. August 2004; Stand 01.01.2012

Art. 19 Kommunale Kurse

¹ Die jährlichen Wiederholungskurse dauern für alle Funktionen 5 Tage.

² Der Kadervorkurs dauert 2 bis 5 Tage.

Art. 22 Vororientierung über Dienstleistungen

¹ Die anbietende Stelle orientiert die Dienstleistenden im Vorjahr über die bevorstehenden Zivilschutzkurse. Diese Orientierung hat aber mindestens 3 Monate vor der Dienstleistung zu erfolgen.